

dabei geäußert, daß die Regierung mit sich selbst in Widerspruch gerathen werde, wenn sie nicht darauf Rücksicht nehme und mit großer Vorsicht bei dieser Angelegenheit verfare. Eine solche Vorsicht, meine Herren, werden Sie auch denen gestatten müssen, die ein solches Institut auf ihre Kosten und Gefahr gründen wollen, und wenn es auch gerade für diese vorliegenden nicht an Erfahrungen fehlt, so ist es doch gewiß der Fall für die verlangte Ausdehnung. Hier mangelt es gewiß an aller Erfahrung. Demnächst kann ich auch insofern mit der Fassung des Antrags, wie ihn die Deputation hier verlangt, mich nicht einverstehen, indem es ja nicht die Regierung ist, welche diese Vereine begründet, sondern eben die erbländische Ritterschaft, und die Regierung für die Zuziehung des bäuerlichen Grundbesitzes nur das Mittel in Händen hat, die Genehmigung der Statuten zu verweigern, wenn diese gestellte Bedingung nicht erfüllt wird, den bäuerlichen Grundbesitz mit aufzunehmen. Es müßte aber nothwendigerweise die Zustimmung zu dieser Bedingung von der erbländischen Ritterschaft ausgehen. Ein Bedenken noch ist es, welches mich gegen die hier vorgeschlagene Fassung einnimmt, daß nämlich die, welche zugezogen werden, nicht vertreten sind. Durch die Petition eines sehr ehrenwerthen Mitgliedes der jenseitigen Kammer, die Zuziehung des bäuerlichen Grundbesitzes zu den Kreistagen betreffend, steht allerdings dieses nicht mehr in ferner Aussicht, da ohne Zweifel die hohe Staatsregierung dieser Petition ihre Aufmerksamkeit widmen wird; es dürfte also dieses Bedenken sich dann erledigen. Demnächst aber hat die Deputation sich auch dafür ausgesprochen, allen Kategorien des ländlichen Grundbesitzes diese Wohlthat zukommen zu lassen. Da hätte man aber auch noch etwas weiter gehen sollen. Es ist in sehr vielen Städten auch Landbau, welcher in demselben Complex vorhanden ist. Warum soll diesem die Wohlthat dieses Instituts entzogen werden? Ich wünschte daher, daß man sich damit einverstehen möchte, den städtischen Landgrundbesitz in gleicher Weise mit zuzuziehen. Und um dies zu erreichen, werde ich mir erlauben, einen Antrag zu stellen, welcher zwar ziemlich der der verehrten Deputation sein dürfte, aber doch den Wunsch, den ich eben ausgesprochen habe, noch in sich schließt, nämlich die Zuziehung des städtischen Landgrundbesitzes. Ich schmeichle mir, daß er die Zustimmung der geehrten Kammer und vielleicht auch die der jenseitigen Kammer erlangen wird. Es würde vielleicht noch den Vortheil gewähren, daß das Gutachten in übereinstimmender Weise abgegeben wird. Mein Antrag ist folgender: „Die zweite hohe Kammer wolle im Verein mit der ersten hohen Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen: Vorsorge zu treffen, daß bei der Genehmigung des nach der Beilage sub A. zu begründenden Creditvereines durch eine Zusatzparagraphe der städtische und ländliche Landgrundbesitz, welcher einen Complex von 1200 Steuereinheiten zur Hypothek stellt, entweder sofort oder wenigstens in der zweiten und den folgenden Serien aufgenommen werden könne.“

Präsident D. Haase: Meine Herren! der Antrag des Abg. Stockmann lautet so: „Die zweite hohe Kammer wolle im Ver-

ein mit der ersten hohen Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen: Vorsorge zu treffen, daß bei der Genehmigung des nach der Beilage sub A. zu begründenden Creditvereines durch eine Zusatzparagraphe der städtische und ländliche Landgrundbesitz, welcher einen Complex von 1200 Steuereinheiten zur Hypothek stellt, entweder sofort oder wenigstens in der zweiten und den folgenden Serien aufgenommen werden könne.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. Dehmichen: Der uns vorliegende Gegenstand, meine Herren, hat bereits schon in diesem Saale einer sehr genauen Prüfung unterlegen. Meine schon damals ausgesprochene Hoffnung, daß die hohe zweite, die sächsische Volkskammer beschließen würde, bei Errichtung eines landwirthschaftlichen Creditsystems in den Erblanden den bäuerlichen Grundbesitz mit beizuziehen, hat sich bestätigt. Wenn nun diese hochachtbare Versammlung hierdurch anerkannt hat, daß, wenn ein solches Institut für die Ritterschaft nützlich und sehr wünschenswerth sei, diese Wohlthat auch dem bäuerlichen Grundbesitz zu Theil werden möge, so muß ich meinerseits dem vollkommen beipflichten und bin dafür sehr dankbar. Es scheint dieses auch in der hohen ersten Kammer Berücksichtigung gefunden zu haben, da auch dort ausgesprochen wurde, daß die Errichtung selbstständiger bäuerlicher Creditvereine in den Erblanden entweder ganz unausführbar, oder nur auf Kosten der Staatscasse möglich sei, und beschlossen ist: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Zuziehung des bäuerlichen Grundbesitzes zu dem erbländischen ritterschaftlichen Creditverein zu vermitteln.“ Wie aber diese Vermittelung, wenn solche nicht noch im Laufe dieses Landtages, der sich nun schon sehr zum Schluß neigt, erfolgt, möglich sein würde, ist mir nicht recht klar. Es scheint dieses auch in der hohen ersten Kammer gefühlt und zu dessen Beseitigung die Beziehung der Vertreter des erbländischen bäuerlichen Grundbesitzes in den Kreistagen in Anregung gebracht worden zu sein. So dankbar ich meinerseits dies anerkenne, muß ich doch offen gestehen, daß ich ein mehr annäherndes Eingehen auf den diesseitigen Beschluß in Folge dieser Berücksichtigung erwartet hätte. Nun hat aber unsere geehrte Deputation S. 666 des Berichts einen andern vermittelnden Vorschlag gemacht, dessen Motivirung theilweise mich sehr anspricht, nur hätte ich gewünscht, daß das Minimum etwas niedriger gestellt worden wäre, aus demselben Grunde, den der geehrte Abgeordnete Haden ausgesprochen hat, da, halten Sie das Princip der Gleichheit, wie immer, auch hier fest, bei diesem Minimum viele und solche Rittergüter, die unter 1200 Steuereinheiten haben, gleichfalls nicht Antheil nehmen können. Ich verkenne zwar nicht, daß der kleine bäuerliche Grundbesitz, der mit Renten, Zinsen, Hufengeldern und vielen andern Geldgefällen, vielleicht mit Termingeldern und Auszügen belastet ist, wenig oder gar keinen Gebrauch von diesem Institut machen kann und wird, da seine nach der Grundfläche abgeschätzten Gebäude wenig Steuereinheiten ergeben, die Steuereinheit nur zu 8 Thlr. 10 Ngr. Grundwerth angenommen worden ist; auf diesem Grundwerth aber nach Abzug der nach dem fünf- und zwanzigfachen Betrage zu capitalisirenden Geldgefälle: und darauf